

Kurztitel

Bundes-Verfassungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 1/1930 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 685/1988

§/Artikel/Anlage

Art. 148a

Inkrafttretensdatum

01.01.1989

Außerkrafttretensdatum

31.12.2003

Text**SIEBENTES HAUPTSTÜCK****Volksanwaltschaft**

Art. 148a. (1) Jedermann kann sich bei der Volksanwaltschaft wegen behaupteter Mißstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten beschweren, sofern er von diesen Mißständen betroffen ist und soweit ihm ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht. Jede solche Beschwerde ist von der Volksanwaltschaft zu prüfen. Dem Beschwerdeführer sind das Ergebnis der Prüfung sowie die allenfalls getroffenen Veranlassungen mitzuteilen.

(2) Die Volksanwaltschaft ist berechtigt, von ihr vermutete Mißstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten von Amts wegen zu prüfen.

(3) Der Volksanwaltschaft obliegt ferner die Mitwirkung an der Erledigung der an den Nationalrat gerichteten Petitionen und Bürgerinitiativen. Näheres bestimmt das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

(4) Die Volksanwaltschaft ist in Ausübung ihres Amtes unabhängig.